

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Halteverbote anlässlich des Winterdienstes 2020/2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau als Behörde des Marktes Wiesau erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. der §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende verkehrsrechtliche

## Anordnung

1. Für die Zeitdauer des Winterdienstes wird für folgende Bereiche ein Halteverbot angeordnet:
  - in der Breslauer Straße in Richtung zur Marktstraße auf der rechten Seite,
  - am Marktplatz vor den Anwesen Marktplatz 14 und 15
  - in der Hans-Fröhlich-Straße einseitig von der St2170 bis zur Einmündung Föhrlesweg
  - im Föhrlesweg einseitig,
  - im Triftweg am Wendehammer,
  - in der Straße Wolfsäcker am Ende der Straße,
  - im Dammweg ab Höhe des Anwesens „Im Grund 26“ bis auf Höhe Beginn des Anwesens „Dammweg 11“ von der Schönhaider Straße her kommend auf der rechten Fahrbahnseite
  - in der Alten Schulstraße einseitig rechts von der Friedenfelser Straße herkommend zwischen der Büttelgasse und Am Anger
  - in der Schulstraße
  - in der Fliederstraße linksseitig von Schönhaider Straße bis zum Dorfplatz und der gesamte Dorfplatz
2. Die Beschilderung erfolgt mit dem Zeichen 283. Sie obliegt dem Markt Wiesau.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt.

Markt Wiesau, 12.10.2020  
In Vertretung

Michael Dutz  
Zweiter Bürgermeister